

## **Feststellung des Grundversorgers gemäß § 36 Abs. 2 EnWG**

Gemäß § 36 Abs. 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung verpflichtet, zum 01.07.2024 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre erneut festzustellen.

Grundversorger ist nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden mit Strom im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 werden folgende Grundversorger in dem von den Versorgungsbetrieben Hoyerswerda GmbH betriebenen Netz der allgemeinen Versorgung am 01.07.2024 gemäß § 36 Abs. 2 EnWG festgestellt:

- envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM, 4042805000409), Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, ist in den Konzessionsgebieten Bröthen/Michalken und Schwarzkollm der Grundversorger.
- In allen anderen Konzessionsgebieten sind die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH, 9900756000000), Straße A Nr. 7 in 02977 Hoyerswerda, der Grundversorger.